



FINANZAMT HEIDELBERG

Kabel BW  
- Finance -

Eing.: 21. Nov. 2007

Heidelberg, 19.11.2007

Bearbeiterin: Frau Leja-Hornig

Telefon: (0 62 21) 7365-0

• Finanzamt Heidelberg - 69111 Heidelberg •

FIRMA  
KABEL BADEN-WÜRTTEMBERG  
GMBH u CO. KG Z HD  
IM BREITSPIEL 2-4  
69126 HEIDELBERG

Durchwahl: 329

Telefax: 190

Zimmer: 321

Steuernummer: 28 32 074/02236

Länder-Nr. FA-Nr.

SG: 9.3

(Bei Antwort bitte angeben)

Sicherheits-Nummer: 28 32 09030247

Länder-Nr. FA-Nr.

### Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma/Herrn/Frau

|                     |  |
|---------------------|--|
| Firma/Vorname, Name | KABEL BADEN-WÜRTTEMBERG GMBH u. CO. KG Z HD D GESCHÄFTSFÜHRERS |
| Rechtsform          | GmbH & Co KG   |
| Anschrift           | IM BREITSPIEL 2-4, 69126 HEIDELBERG                            |

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 19.11.2007 bis zum 18.11.2010.

#### Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen.** Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

**Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.**

Mit freundlichen Grüßen

*Leja-Hornig*  
Leja-Hornig

